

**LANDSCHAFTSPLANERISCHE ERSTEINSCHÄTZUNG
ZUR ERWEITERUNG
DES GEWERBEGEBIETS SCHAFSKOPPEL
IN DER GEMEINDE ITZSTEDT**

Verfasser:

BHF Bendfeldt Herrmann Franke
Landschaftsarchitekten GmbH
Knooper Weg 99-105, Innenhof Haus A
241116 Kiel
Telefon: 0431/ 99796-0
Telefax: 0431/ 99796-99
info@bhf-ki.de / www.bhf-ki.de
Kiel, 23. Dezember 2022


.....

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Uwe Herrmann
Landschaftsarchitekt BDLA
M. Sc. Philipp Herrmann
M. Sc. Wiebke Hansen

Auftraggeber:

Gemeinde Itzstedt
über Amt Itzstedt
Herr Langer
Segenberger Str. 41
23845 Itzstedt
Telefon: 04535/509-421
Telefax: 04535/509-2421



INHALT	SEITE
1. EINLEITUNG	1
2. VORHABENSBESCHREIBUNG	1
3. RECHTLICHE BINDUNGEN UND PLANERISCHE VORGABEN	2
3.1 Rechtliche Bindungen	2
3.2 Planerische Vorgaben.....	3
3.2.1 Raumplanung	3
3.2.2 Landschaftsplanung.....	4
3.2.3 Bauleitplanung	7
4. BESTAND UND BEWERTUNG	7
4.1 Abiotische Standortfaktoren.....	8
4.1.1 Boden.....	8
4.1.2 Wasser.....	8
4.1.3 Klima und Luft.....	9
4.2 Arten und Lebensgemeinschaften	9
4.2.1 Pflanzen	9
4.2.2 Fauna.....	21
4.3 Landschaftserleben.....	23
4.3.1 Landschaftsbild.....	23
5. ALLGEMEINE AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF NATUR UND LANDSCHAFT	24
6. EINGRIFFSREGELUNG IM BAURECHT	25
6.1 Vermeidungsmaßnahmen.....	25
6.1.1 Minimierung der Eingriffe in abiotische Standortfaktoren.....	25
6.1.2 Minimierung der Eingriffe in Arten und Lebensgemeinschaften	25
6.1.3 Minimierung der Eingriffe in das Landschaftserleben	26
6.2 Eingriffe und Ausgleichsbedarf	26
6.2.1 Eingriffe in Flächen und Landschaftsbestandteile mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz.....	27
6.2.1.1 Eingriffe in Boden.....	27
6.2.1.2 Eingriffe in das Landschaftsbild	27
6.2.2 Eingriffe in Flächen und Landschaftsbestandteile mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz.....	27
6.2.2.1 Eingriffe auf Flächen mit Vegetation besonderer Bedeutung	28
6.2.2.2 Eingriffe in Knick	28
6.2.3 Beeinträchtigung gefährdeter Arten.....	28
6.2.3.1 Beeinträchtigung gefährdeter Pflanzenarten	28
6.2.3.2 Beeinträchtigung gefährdeter Tierarten	28
6.3 Kompensationsmaßnahmen	28
6.3.1 Maßnahmen in der Vorhabenfläche	28
6.3.1.1 Entwicklung von artenreichem Extensiv-Grünland	28
6.3.1.2 Anlage von Knicks	29

6.3.1.3 Bilanz der Kompensation innerhalb der Vorhabenfläche	30
7. ARTENSCHUTZRECHTLICHE ERSTEINSCHÄTZUNG.....	30
7.1 Relevanzprüfung	31
7.2 Konfliktanalyse	32
7.2.1 Brutvögel.....	33
7.2.2 Fledermäuse	33
7.2.3 Haselmaus	34
7.2.4 Amphibien	35
7.2.5 Fazit.....	35
8. VERTRÄGLICHKEIT MIT DEN VORGABEN DES LANDSCHAFTSPLANES	35
9. QUELLEN	37
10. ANHANG.....	38

1. EINLEITUNG

Die Gemeinde Itzstedt plant die Erweiterung eines Gewerbegebiets südlich der Segeberger Straße (B 432). Zu diesem Zweck wird eine gutachterliche Ersteinschätzung in Bezug auf umweltrechtliche Aspekte vorgenommen. Hierfür erfolgen in dem hier vorgelegten landschaftsplanerischen Fachbeitrag auf Basis einer Geländeerfassung eine faunistische Potentialanalyse, eine überschlägige Abarbeitung der Eingriffsregelung sowie eine Prüfung weiterer rechtlicher Vorgaben hinsichtlich Natur und Landschaft. Es werden hierauf basierend Empfehlungen für die weitere Planung aus landschaftspflegerischer Sicht gegeben.

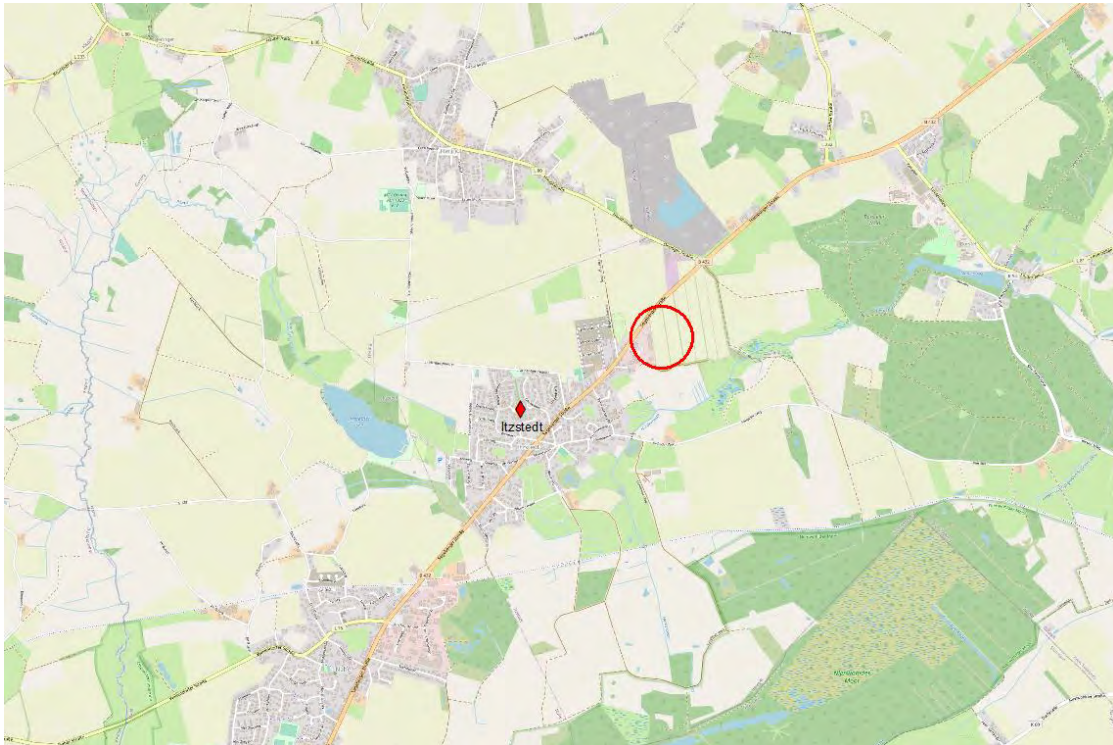


Abbildung 1: Lage des Vorhabens (ohne Maßstab)

2. VORHABENSBSCHREIBUNG

Die Gemeinde Itzstedt beabsichtigt auf dem ca. 3,6 ha großen Flurstück 34/1, Gemarkung Itzstedt gewerbliche Flächen auszuweisen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Betriebserweiterung des ansässigen Unternehmens „Reimers Reisemobile“ zu schaffen. Die Erweiterung soll in zwei Phasen erfolgen: In einem ersten Schritt sollten eine ca. 1,2 ha große Präsentationsfläche und ein Mitarbeiterparkplatz von rund 0,3 ha gebaut werden. Des Weiteren ist mittelfristig als zweite Phase der Bau einer Werkstatthalle und eines Büro- und Kantinengebäudes geplant. Langfristig ist der Handel mit Reisemobilzubehör und Outdoorartikeln geplant.



Abbildung 2: Präsentationsfläche und Mitarbeiterparkplatz in Bauphase 1



Abbildung 3: Werkstatthalle, Büro- und Kantinengebäude in Bauphase 2

3. RECHTLICHE BINDUNGEN UND PLANERISCHE VORGABEN

3.1 Rechtliche Bindungen

Für die Vorhabenfläche der Erweiterung des Gewerbegebiets existieren insbesondere folgende rechtliche Bindungen:

- **Knick gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG**

Im Vorhabenbereich befinden sich gesetzlich geschützte Knicks. Handlungen, die zu einer Zer-

störung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der Knicks führen können, sind verboten. Gemäß § 21 Abs. 3 LNatSchG sind auf Basis des § 30 Abs. 2 BNatSchG Ausnahmen von den Verboten möglich. Gemäß § 67 BNatSchG kann eine Befreiung von den Verboten des § 44 BNatSchG beantragt werden.

- **Besonders und streng geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG**
Im Vorhabengebiet befinden sich europäische Vogelarten und damit besonders geschützte Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG. Auch ein Vorkommen zusätzlich streng geschützter Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG, insbesondere Fledermäuse und Haselmäuse, ist zu erwarten. Für besonders und streng geschützte Arten gelten besondere Schutzvorschriften bzw. Zugriffsverbote gemäß § 44 BNatSchG. Über § 67 BNatSchG sind Befreiungsmöglichkeiten, über § 45 Abs. 7 BNatSchG Ausnahmen von den Verboten geregelt.
- Ca. 1,1 km südlich des Vorhabensbereichs im Bereich des Nienwohlder Moores befinden sich ein **Naturschutzgebiet gemäß § 23 BNatSchG in Verbindung mit § 13 LNatSchG**, sowie ein **FFH- und Europäisches Vogelschutzgebiet**. In den ausgewählten Gebieten sollen die Lebensbedingungen für die vorkommenden Lebensraumtypen und Arten erhalten und gegebenenfalls geschaffen werden, die ihren jeweiligen ökologischen Erfordernissen entsprechen.

3.2 Planerische Vorgaben

3.2.1 Raumplanung

Landesentwicklungsplan (LEP) Schleswig-Holstein 2021

Der Vorhabensbereich im Unterzentrum Itzstedt liegt im **Ordnungsraum** um das Oberzentrum Hansestadt Hamburg. Hier sollen Standortvoraussetzungen für eine dynamische Wirtschafts- und Arbeitsplatzentwicklung weiter verbessert werden und es sollen Anbindungen an die nationalen und internationalen Waren- und Verkehrsströme über Schiene und Straße sowie über Luft- und Schiffsverkehrswege gesichert und bedarfsgerecht ausgebaut werden. Flächen für Gewerbe- und Industriebetriebe sowie für Wohnungen sollen in ausreichendem Umfang vorgehalten werden.

Weiterhin liegt die Vorhabenfläche in einem **Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung**. In diesen Gebieten sollen gezielte regionale Weiterentwicklungen der Möglichkeiten für Tourismus und Erholung angestrebt werden. Darüber hinaus sollen diese Gebiete unter Berücksichtigung und Erhalt der landschaftlichen Funktionen durch den Ausbau von Einrichtungen für die landschaftsgebundene Naherholung weiter erschlossen werden.

470 m südlich der Vorhabenfläche liegt ein **Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft**. Die Vorbehaltsgebiete sollen der Entwicklung und Erhaltung ökologisch bedeutsamer Lebensräume und zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts dienen. Dabei sollen eine Erweiterung der Biotop um Entwicklungs- bzw. Pufferzonen sowie die Entwicklung von naturraumtypischen Biotopkomplexen angestrebt werden. Sie sollen in ihrer typischen Landschaftsstruktur möglichst erhalten bleiben.

Regionalplan (RP) für den Planungsraum III (1998)

Der Vorhabenbereich liegt ganz überwiegend in einem **Regionalen Grünzug**. Er befindet sich an dessen Rand im Übergang zur Siedlung von Itzstedt, die von dem Regionalen Grünzug ausgenommen ist. Der Grünzug umfasst hier sehr großräumig und flächendeckend die nicht-besiedelten Bereiche in der Region umfasst. Ausgespart sind lediglich Siedlungsbereiche sowie tlw. kleinflächig hieran angrenzende Freiräume. Die Abgrenzung wird im Regionalplan nicht parzellenscharf vorgenommen. Regionale Grünzüge haben den Zweck unbesiedelte Freiräume langfristig zu schützen und eine ausgewogene Freiraum- und Siedlungsstruktur zu sichern. In ihnen soll planmäßig nicht gesiedelt werden. Darüber hinaus sind bei allen Planungen, Maßnahmen und Nutzungen die verschiedenen, sich teilweise überlagernden ökologisch wertvollen Bereiche und deren Funktionsfähigkeit zu beachten und von konkurrierenden Nutzungen freizuhalten.

Der Vorhabenbereich befindet sich zudem in einem **Schwerpunktbereich für die Erholung**. Diese sollen unter Wahrung der ökologischen Belange gesichert, gewahrt und entwickelt werden. Insbesondere sind naturbezogene Erholungsmöglichkeiten qualitativ zu verbessern und sich ändernden Erholungsbedürfnissen anzupassen und die Erfordernisse der Erholung bei raumbedeutsamen Maßnahmen zu berücksichtigen. Das typische Landschaftsbild ist zu erhalten und zur Verbesserung der Erholungsnutzung zu gestalten. Übernutzungserscheinungen sind in diesen Gebieten zu beseitigen und durch Lenkungsmaßnahmen zukünftig zu verhindern. Der Ausbau der Erholungsinfrastruktur soll unter besonderer Bedeutung der ökologischen Tragfähigkeit vorgenommen werden. Weiterhin liegt der Vorhabenbereich in einem **Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Grundwasserschutz**. Bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen kommt dem Gesichtspunkt des vorsorgenden Grundwasserschutzes ein besonderes Gewicht zu.

3.2.2 Landschaftsplanung

Landschaftsprogramm (LAPRO) Schleswig-Holstein 1999

Itzstedt liegt in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum.

Landschaftsrahmenplan (LRP) für den Planungsraum II 2020

Die Gemeinde Itzstedt liegt in einem **Trinkwassergewinnungsgebiet**. Vorhaben sollen in diesen Gebieten dem Trinkwasserschutz nicht zuwiderlaufen, andernfalls müssen Maßnahmen zum Schutz desselben ergriffen werden.

Ca. 1,1 km südlich des Vorhabenbereichs im Bereich des Nienwohlder Moores befinden sich ein **Naturschutzgebiet gemäß § 23 BNatSchG in Verbindung mit § 13 LNatSchG**, sowie ein **FFH- und Europäisches Vogelschutzgebiet** (s. o.).

In ca. 150 m südlicher Entfernung verläuft **eine Biotopverbundachse**, 1,2 km südlich geht diese in einen **Schwerpunktbereich des Schutzgebiets und Biotopverbundsystems über**. In diesen Gebieten sind Maßnahmen des Naturschutzes zu fördern. Auf Grundlage des § 1 Absätze 1 und 2 in Verbindung mit § 20 Absatz 2 und § 21 Absatz 4 BNatSchG ist bei der Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen dem Naturschutz ein besonderes Gewicht beizumessen. Es ist ferner zu gewährleisten, dass bei unvermeidbaren Eingriffen in diesen Gebieten die beabsichtigte Funktion des Biotopverbundes nicht nachhaltig beeinträchtigt wird.

Zudem ist das Nienwohlder Moor 1,1 km südlich der Eingriffsfläche ein gesetzlich **geschützter Biotop größer 20 ha**. Hier besteht ein Verbot von Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung des Biotops führen können

Der Planungsbereich zählt zu den in Schleswig-Holstein festgestellten **historischen Knicklandschaften**, die aufgrund ihrer Größe, Repräsentativität und historischen Kontinuität eine kulturhistorische Bedeutung besitzen. Gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG sind historisch gewachsene Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren. Weiterhin liegt der Planungsbereich in einem **Gebiet mit besonderer Erholungseignung**. Diese großräumig dargestellten Bereiche weisen vielerorts eine ausgeprägte landschaftliche Vielfalt, ein abwechslungsreiches Landschaftsbild und ein landschaftstypisches Erscheinungsbild auf. Vorhaben für die Erholungsnutzung sind in diesen Gebieten mit den Belangen des Naturschutzes in Einklang zu bringen.

1,3 km östlich liegt der für den Klimaschutz relevante Borsteler **Wald**, mit einer Größe **> 5 ha**.

Im Auengebiet der Baches Norder Beste ca. 250 m südlich der Vorhabendfläche sowie im Niendorfer Moor befinden sich Bereiche **klimasensitiver Böden**.

Landschaftsplan (LP) der Gemeinde Itzstedt 1997

Der Landschaftsplan der Gemeinde Itzstedt aus dem Jahr 1997 enthält für den Vorhabenbereich folgende Darstellungen (.s Abb. 4 und 5):

Bestand:

Biotoptypen

- Acker
- Grünland, mesophil
- Knicks an der West- und Ostgrenze
- Redder an der Südgrenze
- Sukzessionsfläche /Gras-/ Krautsaum an der Nordgrenze zur Segeberger Straße (B 432)
- Südlicher Teilbereich: Geotop Tunneltal

Boden:

- Nördlicher und südlicher Bereich: anlehmiger Sand
- Mittlerer Bereich: Sand
- Böden mit geringen Beeinträchtigungen: geringe Stoffeinträge, kein periodischer Bodenumbbruch
- Südlicher Bereich: Geologischer und geomorphologischer Sonderbereich Tunneltal der Norder Beste und Itzstedter See/Rönne

Leitbild:

- Geeignete Fläche für ein überörtliches Landschaftsschutzgebiet
- Fläche zur Minimierung des Bodenflächenverbrauchs durch Begrenzung der baulichen Entwicklung
- Knicks an der westlichen Grenze:
 - Eignungsfläche für Ausgleichsmaßnahmen
 - Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

- Eignung als Ersatzaufforstungsfläche gem. der 5. Änderung des Flächennutzungsplans
- Wanderweg südlich der Vorhabenfläche

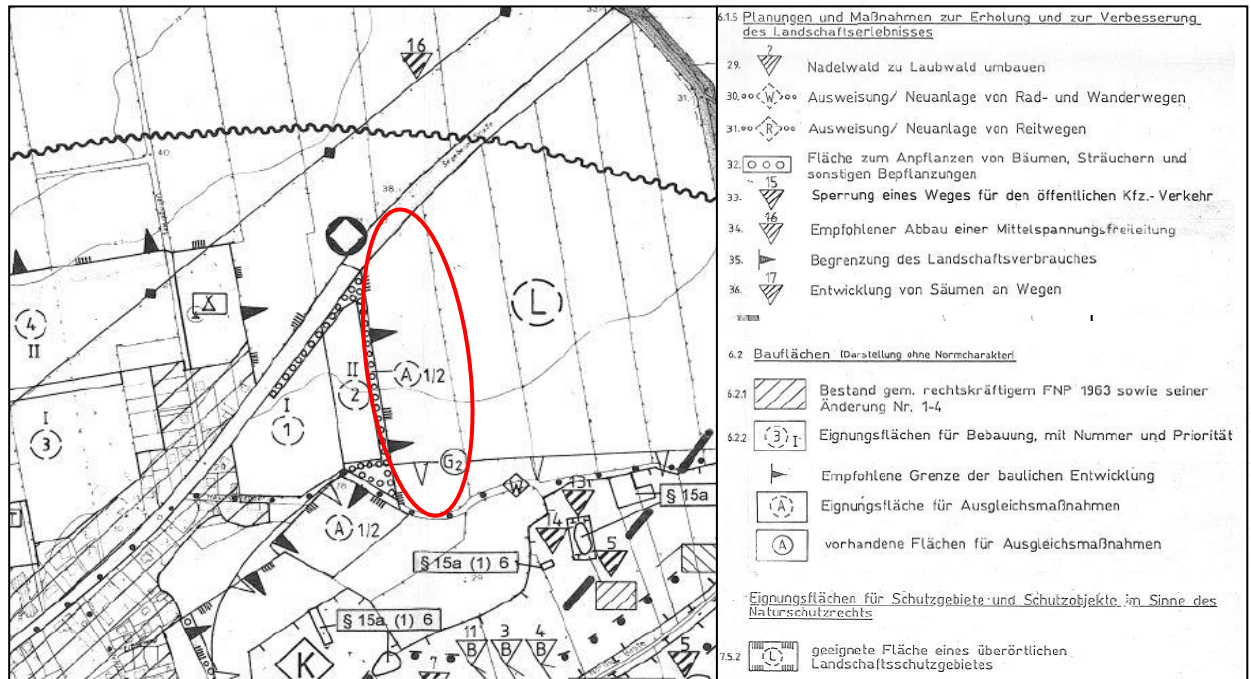


Abbildung 4: Leitbild des Landschaftsplans 1997 (ca. M 1:5.000)

Maßnahmen:

- Geplantes Landschaftsschutzgebiet
- Südlicher Teilbereich: Geotop Tunneltal
- Wasserschongebiet
- Vorhandener Wanderweg südlich der Vorhabenfläche
- Fläche westlich der Vorhabenfläche: aus landschaftsplanerischer Sicht bedingt geeignet für eine mögliche Bauflächenentwicklung

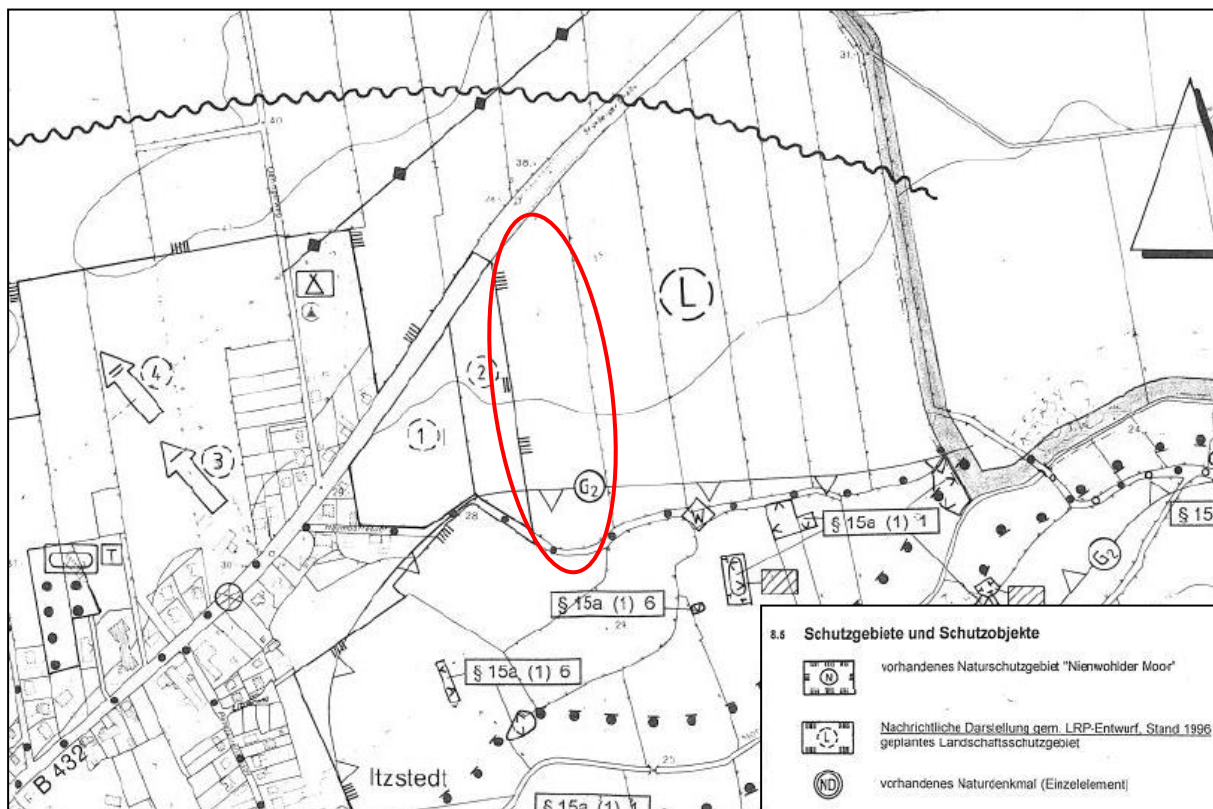


Abbildung 5: Maßnahmenkarte des Landschaftsplans 1997 (ca. M. 1:5.000)

3.2.3 Bauleitplanung

Flächennutzungsplan

Die Vorhabenfläche ist im Flächennutzungsplan südlich der Segeberger Straße (B 432) als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Südlich der Vorhabenfläche befindet ein Wanderweg, westlich das Gewerbegebiet „Schafskoppel“ und östlich liegen weitere Fläche für die die Landwirtschaft. Die B 432 mit dem Straßennamen „Segeberger Straße“ ist als Hauptverkehrsstraße dargestellt.

4. BESTAND UND BEWERTUNG

Die zentrale Grundlage für die Darstellung des aktuellen Zustandes von Natur und Umwelt bildet eine Biotop- und Nutzungstypenkartierung aus dem Jahr 2022 sowie eine Höhlenbaumkartierung. Die Ergebnisse sind in der Karte 1 "Biotop- und Nutzungstypen" dargestellt.

Für die Informationen zu den übrigen Schutzgütern wurden verschiedene Informationsquellen genutzt:

- Landschaftsplan der Gemeinde Itzstedt (1997)
- Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III (2020)
- Artkataster des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (Abfrage Dezember 2022)

- Bodenbewertung (LLUR 2019, <https://umweltportal.schleswig-holstein.de/startseite>),
- Bodenübersichtskarte 1:250.000 (LLUR 2019, <https://umweltportal.schleswig-holstein.de/startseite>).
- Bodenkarte 1:25.000 (LLUR 2019, <https://umweltportal.schleswig-holstein.de/startseite>).

Die Bewertung des aktuellen Zustandes von Natur und Landschaft erfolgt angelehnt an den Gemeinsamen Runderlass "Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" (2013) durch die zwei Wertstufen "allgemeine Bedeutung" und "besondere Bedeutung".

4.1 Abiotische Standortfaktoren

4.1.1 Boden

Das Untersuchungsgebiet liegt im Naturraum "Schleswig-Holsteinische Geest – Barmstedt-Kisdorfer Geest". Im Gemeindegebiet findet ein von Norden und Osten gerichteter Geländeabfall von z. T. über 34 m NN auf Lagen unter 23 m NN statt. Der nordöstliche Höhenrücken wird durch den Talraum der Norder Beste durchschnitten (FNP)

Hinsichtlich der Bodentypen sind im Bereich der Vorhabenfläche Braunerde mit Podsol, Gley und Kolluvisol aus Geschiebedecksand über Schmelzwassersand vorhanden. Die regionale sowie die landesweite Ertragsfähigkeit ist gemäß den Landesdaten des LLUR als sehr niedrig bis niedrig im nördlichen und südlichen Bereich sowie gering bis mittel im mittleren Bereich eingestuft. Hinsichtlich der bodenkundlichen Feuchtestufe, welche die Funktion als Lebensraum für natürliche Pflanzen darstellt, sind im nördlichen Bereich mittel trockener und im südlichen Bereich schwachtrockener Boden zu erwarten.

Die Fläche wird landwirtschaftlich genutzt.

Das Grundwasser steht tiefer als 2 m unter Flur an.

Bewertung:

Der Boden besitzt aufgrund der anthropogenen Überprägung allgemeine Bedeutung.

4.1.2 Wasser

Grundwasser: Das Vorhabengebiet liegt im Bereich des 145 km² umfassenden Grundwasserkörpers ST15 "Trave - Nordwest". Der Grundwasserkörper gilt als gefährdet hinsichtlich des chemischen Zustands, hinsichtlich des mengenmäßigen Zustands hingegen als ungefährdet.

Der Grundwasserkörper besitzt eine mittlere Schutzwirkung der Deckschicht. Das Grundwasser steht tiefer als 2 m unter Flur an.

Oberflächengewässer: Südwestlich angrenzend an die Vorhabenfläche befinden sich ein kleiner Gartenteich sowie südlich hiervon ein technisches Gewässer. Die flachen Ufer des Gartenteichs sind teilweise mit Röhrichten bestanden. Die Ufer des technischen Gewässers sind vergleichsweise steil. Der südliche Bereich ist schlammig und ohne Wasserpflanzenbewuchs, der nördliche Bereich ist mit Wasserpflanzen bestanden (vermutlich Seggen).

Südlich des Vorhabenbereichs verläuft der Bach Norder Beste als Gewässer 2. Ordnung von Südwesten nach Osten. Der Bach hat seinen Ursprung ca. 2,2 km südlich der Vorhabenfläche nördlich des Nienwohlder Moores. Er mündet rund 14 km östlich der Vorhabenfläche in die Trave.

Ca. 215 m südwestlich und 400 m südöstlich der Vorhabenfläche befinden sich weiter kleinere Gewässer.

Bewertung:

Aufgrund ihrer starken anthropogenen Überprägung haben die Gewässer eine allgemeine Bedeutung.

4.1.3 Klima und Luft

Die Vorhabenfläche selbst wird in Anlehnung an das Landschaftsprogramm (1999) als strukturarmer bodentrockener Bereich bewertet. Auf die Frischluftbildung und die Luftfilterung haben diese Bereiche einen geringen, auf die Kaltluftentstehung einen geringen bis mittleren Einfluss. Auf den Luftaustausch und den Kaltluftabfluss hat eine solche Raumstruktur keinen Einfluss. Die Reliefgegebenheiten sind eben bis schwach wellig-kuppig; diese haben eine geringe bis mittlere Bedeutung für die lokale Kaltluftbewegung.

4.2 Arten und Lebensgemeinschaften

4.2.1 Pflanzen

Zur Erfassung der aktuellen Bestandssituation im Vorhabengebiet wurde in 2022 durch BHF-Landschaftsarchitekten eine Biotoptypenkartierung durchgeführt. In diesem Rahmen erfolgte auch eine Überprüfung der gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützten Biotope. Als Grundlage wurde das Dokument „Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein“ (LLUR 2022) verwendet.

Die Vorhabenfläche liegt östlich der Ortslage Itzstedt und ist durch landwirtschaftliche Nutzflächen (**Acker AAy**) geprägt. Zur Zeit der Begehung (Dez. 2022) war vermutlich Winterweizen oder Ackergras eingesät.



Abbildung 6: Vorhabenfläche (AAy)

Die Ackerfläche wird zu allen Seiten durch **Knicks (HWy)** begrenzt, wobei sich an allen Seiten jeweils ein Knickdurchbruch befindet, der als Zufahrt auf die Ackerflächen dient. Die nördliche Grenze wird ebenfalls durch einen **Knick (HWy)**, jedoch mit einem degradierten Knickwall im westlichen Bereich und einen in eine Böschung übergehenden Knickwall im östlichen Bereich gekennzeichnet. Auf dem nördlichen Knickabschnitt befinden sich Stiel-Eichen als Überhälter sowie strauchartig gewachsene Stiel-Eichen.



Abbildung 7: Nördlicher Knick (HWy) der Vorhabenfläche mit der Bundesstraße im Hintergrund

Nördlich des Knicks befindet sich ein **Entwässerungsgraben (FGy)**, gefolgt von einem **Fuß- und Radweg (SVs)**, der durch eine **Bankette (SVi)** von der **Bundesstraße (B 432, SVs)** getrennt ist.



Abbildung 8: Entwässerungsgraben (FGy), Radweg (SVs), Bankette (SVi) und Bundesstraße (SVs)

Der westliche Knick (HWy), der die Vorhabenfläche vom **Gewerbegebiet (Slg)** abgrenzt, ist zum Großteil durch einen stabilen Wall geprägt.



Abbildung 9: Östlicher Knick (HWy) mit dem Gewerbegebiet (SLg) im Hintergrund

Lediglich in Bereichen, die direkt an Gebäude angrenzen, ist der Wall teilweise leicht degradiert und wird als Lagerfläche genutzt. Baumstümpfe weisen darauf hin, dass einige Überhälter in jüngerer Zeit gefällt wurden. Der Knick weist insgesamt 13 Überhälter auf, von denen die meisten Stiel-Eichen (*Quercus robur*) mit einem Brusthöhendurchmesser (BHD) von 80 – 120 cm sind und in einigen Fällen potenzielle Sommerquartiere für Fledermäuse aufweisen, z. B. bei abgeplatzter Rinde. Lediglich am südlichen Knickende befindet sich eine Rotbuche (*Fagus sylvatica*) mit einem BHD von 130 cm und mehreren Löchern und Höhlen sowie mindestens einer Spechthöhle, welche potentiell als Winterquartier für Fledermäuse geeignet sein könnte.



Abbildung 10: Potentiell als Sommerquartier geeignete Stiel-Eiche mit abgeplatzter Rinde auf dem westlichen Knick



Abbildung 11: Als Winter- oder Wochenstubenquartier geeignete Rotbuche auf dem westlichen Knick

Der übrige Bewuchs besteht vornehmlich aus Hasel (*Corylus avellana*) und Brombeere (*Rubus spec.*). Dieser Knick stellt eine **Kompensationsfläche** im Rahmen eines B-Plans dar.

Südwestlich angrenzend an die Vorhabenfläche befinden sich ein **technisches Gewässer (FXu)** und ein **Gartenteich (FXz)**.



Abbildung 12: Technisches Gewässer südöstlich der Vorhabenfläche (FXu)



Abbildung 13: Gartenteich südöstlich der Vorhabenfläche (FXz)

Das technische Gewässer weist relativ steile und wahrscheinlich beschattete Ufer auf. Lediglich der nördliche Bereich ist mit Wasserpflanzen bestanden. Das Wasser ist insgesamt trüb.

Die Ufer des Gartenteichs sind flacher, tendenziell besonnt und mit Röhrichten bewachsen. Am westlichen Ufer befinden sich gestapelte Steine. Weiter westlich der Gewässer befindet sich eine **Lagerfläche (Sly)** mit Ruderalvegetation (z. B. Brombeere *Rubus spec.* und Rainfarn *Tanacetum vulgare*) auf der unter anderem Holzstapel gelagert werden.



Abbildung 14: Lagerfläche östlich der Vorhabenfläche (Sly)

Der östliche **Knick (HWy)** bildet die Grenze zu einem weiteren **Acker (AAy)**.



Abbildung 15: Östlicher Knick (HWy)



Abbildung 16: Acker (AAy) östlich der Vorhabenfläche

Hier ist der Knickwall ebenfalls gut ausgebildet. Auf diesem Knick befinden sich 6 Überhälter und zwar ausschließlich Stiel-Eichen (*Quercus robur*, BHD 60 -110 cm). In einer der Eichen wurde eine Höhle entdeckt, auf einer weiteren befindet sich ein Nest. Auch der übrige Bewuchs besteht vorwiegend aus strauchförmig gewachsenen Eichen; in den nördlichen und südlichen Bereichen befinden sich einige Haseln (*Corylus avellana*).



Abbildung 17: Stiel-Eiche mit kleiner Höhle



Abbildung 18: Überhälter mit Nest im östlichen Knick

Der südliche Knick bildet die Grenze zu einem **Wanderweg (SVs)** und mit dem gegenüberliegenden Knick einen Redder.

Auch auf diesem deutlich kürzeren Knick, mit stabilem Knickwall, befinden sich 6 Stiel-Eichen (*Quercus robur*), die als Überhälter fungieren. Hier befindet sich ebenfalls ein Nest in einem der Überhalter. Der übrige Bewuchs besteht aus Brombeere (*Rubus spec.*) und wenigen Haselsträuchern (*Corylus avellana*). Südlich des Wanderweges befinden sich weitere durch **Knicks (HWy)** abgegrenzte **Ackerflächen (AAy)**.



Abbildung 19: Überhälter mit Nest im südlichen Redder



Abbildung 20: Südlicher Redder (HWy) und Wanderweg (SVs)



Abbildung 21: Acker (AAy) und Knicks (HWy) südlich des Redders und Wanderweges

4.2.2 Fauna

Bestand:

Durch Auswertung der Lebensraumeignung der im Planungsbereich vorhandenen Biotopstrukturen und Abgleich mit dem Artkataster des LLUR wurde ermittelt, welche planerisch relevanten Tierarten im Gebiet vorkommen können (faunistische Potentialanalyse). Weiterhin wurde eine Höhlenbaumkartierung vorgenommen, um geeignete Strukturen für Fledermäuse zu identifizieren.

Spezifische Biotopstrukturen für die Fauna sind im Planbereich und der unmittelbaren Umgebung vor allem die linearen Gehölzbestände (Knick), ggf. die Gebäude, sowie ein direkt an das Vorhabengebiet angrenzender Gartenteich und ein technisches Gewässer. Hinsichtlich der artenschutzrechtlich geschützten und planungsrelevanten Tiervorkommen bietet der Vorhabenbereich damit Lebensräume für Brutvögel, Fledermäuse und Amphibien.

Brutvögel

Als Brutvögel sind vor allem weit verbreitete Arten der Halboffenlandschaften zu erwarten. In den Knicks kann eine Vielzahl an Kleinvogelarten der Gebüsche, wie z.B. Zaunkönig, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Amsel, Gelbspötter, Klappergrasmücke, Dorngrasmücke, Goldammer oder als Höhlenbrüter in Altbaumbeständen Blaumeise, Kohlmeise und Buntspecht, auftreten. Viele von ihnen sind auch in den Gärten und Grünanlagen der Siedlungsbiotope heimisch. Weiterhin können bodenbrütende Arten der Halboffenlandschaften (bspw. Fitis, Rebhuhn (RL 3 in SH)) vorkommen. Größere Überhälter stellen potenzielle Niststandorte des Mäusebussards, der Elster und der Aaskrähne dar. Während der Geländebegehung wurden zwei Nester (vermutlich von Aaskrähen) gesichtet.

Die an die Vorhabenfläche angrenzenden Gebäude bieten potenzielle Brutplätze für gebäudebrütende Arten wie Gartenrotschwanz, Haussperling, Rauchschwalbe, Mauersegler oder Mehlschwal-

be. Potenzial für Wiesenbrüter wie bspw. Kiebitz, Wiesenpieper oder Feldlerche ist aufgrund der Ackernutzungen und der engmaschigen vertikalen Strukturen durch die Knicks im direkten Umfeld der Vorhabenfläche nicht vorhanden.

Für den Vorhabenbereich liegen im Artkataster des LLUR keine Fundorte von Brutvögeln vor. Es sind zudem keine besonderen Biotopstrukturen vorhanden, die über die „Normalausprägung“ der Landschaft im Naturraum hinausgehen. Somit ist auch kein Vorkommen von Arten mit besonderen Ansprüchen wahrscheinlich.

Amphibien

Der südöstlich an die Vorhabenfläche angrenzende Gartenteich kann aufgrund der flachen und potentiell besonnten Ufer sowie des Röhrichtbewuchses ein Laichhabitat für den Kammmolch oder den Moorfrosch darstellen. Auch für das sich südlich hiervon befindende technische Gewässer besteht grundsätzlich Potenzial als Laichgewässer. Aufgrund der steilen Böschungen und einer Beschattung der Randbereiche durch Gehölze sind lediglich Vorkommen diesbezüglich angepasster Arten wie Wasserfrösche, Erdkröte, Teichmolch oder im nördlichen mit Wasserpflanzen bewachsenen offeneren Bereich auch der Kammmolch potenziell möglich. Die Holzstapel auf der Lagerfläche, die gestapelten Steine am westlichen Ufer des Gartenteichs, sowie verschiedene Baumstümpfe in den Knicks können als Unterschlupf dienen.

Die südliche der Vorhabenfläche fließende „Norder Beste“ hat grundsätzlich eine Bedeutung als Wanderstruktur.

Das Nienwohlder Moor bietet Lebensraum für den Moorfrosch, aufgrund der starken Vernetzung der Landschaft durch Knicks als Wanderstrukturen ist ein Vorkommen im Vorhabenbereich nicht auszuschließen. Die vielen Baumstümpfe in den umgebenden Knicks können als Winterquartier für den Moorfrosch dienen.

Für den Vorhabenbereich liegen im Artkataster des LLUR keine Fundorte von Amphibien vor.

Säugetiere

Es können eine Reihe an Kleinsäugetern wie verschiedene Mäusearten sowie Maulwurf, Wildkaninchen, Feldhase, diverse Marderarten, Fuchs und Reh erwartet werden. Für den Untersuchungsbereich besteht eine mittlere bis hohe Vorkommenswahrscheinlichkeit für die artenschutzrechtlich relevante Haselmaus (RL2 in SH). Die dichte und strukturreiche Knicknetz in der Umgebung bietet potentiellen Unterschlupf. Auf der Vorhabenfläche bietet vor allem der östliche Knick durch den Bewuchs mit Hasel und Brombeere eine Nahrungsquelle.

Fledermäuse können die linearen Strukturen der Knicks mit Überhältern für Transfersflüge in nahe gelegene Jagdgebiete (z. B. Wasserflächen, Niederung der Norder Beste und das Nienwohlder Moor südlich der Vorhabenfläche sowie der Wald in Süfeld) nutzen. Der südliche Redder wird wahrscheinlich von verschiedenen Fledermausarten als Leitstruktur genutzt, da sich südlich und östlich hiervon im Bereich der als Biotopverbundachse ausgewiesenen Niederung der Norder Beste potentielle Jagdhabitats befinden. In 400 m westlicher Entfernung entlang des Redders liegt beispielsweise ein kleines Gehölz, 100 m südlich des Redders befinden sich mehrere als Ökokontoflächen ausgewiesene relativ strukturreiche **Grünländer (GYy, GNr, GYf)** mit **Gehölzsäumen (HRe), Gebüsch (HBy)** und Knicks sowie **Kleingewässer (FXt), Ruderalflächen (RHn)** und

Röhrichtbereiche (NRs). Auch der nahegelegene Borsteler Wald (1,3 km östlich) stellt ein potentielles Jagdhabitat dar.

Darüber hinaus können mehrere große Überhälter sowohl als Tagesverstecke, die Buche im südlichen Bereich kann als Wochenstuben oder Sommer-/ Winterquartier dienen (s. auch kap. 4.2.1 und Bilder hierin). Hier konnten mehrere Höhlen (wahrscheinlich inklusive einer Spechthöhle) entdeckt werden. Kleinere Höhlen oder abgeplatzte Rinde, die in den Stiel-Eichen vorgefunden wurden, dienen vermutlich als Tagesverstecke. Auch die vorhandenen Gebäude benachbart zur betrachteten Fläche stellen potenzielle Quartiere oder Tagesverstecke für Fledermäuse dar. Die regelmäßig in der Region verbreiteten Arten (z. B. Zwergfledermaus, Großer Abendsegler, Breitflügel-Fledermaus) können in diesem Gebiet vorkommen.

Für den Vorhabenbereich liegen im Artkataster des LLUR keine Fundorte von Fledermäusen vor.

Bewertung:

Das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften wird anhand folgender Kriterien bewertet: Seltenheit des Lebensraums (landesweite, regionale Bedeutung) sowie Vorkommen gefährdeter Arten mit enger Lebensraumbindung.

Hinsichtlich der faunistischen Lebensraumqualität wird dem Vorhabengebiet aufgrund des potenziellen Vorkommens überwiegend weit verbreiteter Arten eine allgemeine Bedeutung zugeordnet.

Insbesondere die Knicks sind für die Fauna, zum Beispiel Haselmäuse und Amphibien, relevant sowie die südlich angrenzenden Flächen mit dem Fließgewässer, den Knicks und Grünländern.

Besondere Bedeutung haben ebenfalls vorhandene Fledermauswochenstuben und Winterquartiere, die potenziell in allen älteren Bäumen mit Stammdurchmessern ab 30 cm (Sommerquartiere) bzw. ab 50 cm (Winterquartiere) vorkommen können, insbesondere aber in den identifizierten Höhlenbäumen, vor allem in der Rotbuche im südwestlichen Bereich der Vorhabenfläche.

4.3 Landschaftserleben

4.3.1 Landschaftsbild

Das Landschaftsbild der Gemeinde Itzstedt ist landwirtschaftlich geprägt und lässt sich als morphologisch leicht wellige überwiegend kleingliedrige Knicklandschaft beschreiben. Im nordwestlichen Gemeindegebiet liegt der Itzstedter See, im südlichen Bereich der Gemeinde befindet sich eine von der „Norder Beste“ durchzogene Grünlandniederung und das Nienwohlder Moor als prägende Landschaftselemente. Diese Landschaftsräume bereichern das Landschaftsbild durch ihre Eigenart.

Die Gemeinde Itzstedt ist gemäß Landschaftsrahmenplan als historische Kulturlandschaft ausgewiesen. Die Vorhabenfläche befindet sich ebenfalls innerhalb dieser historischen Knicklandschaft.

Bewertung:

Für das Schutzgut Landschaft werden die Natürlichkeit, historische Kontinuität sowie Vielfalt als Bewertungskriterien herangezogen:

Das geschlossen wahrnehmbare Knicknetz mit Überhaltern besitzt im Zusammenhang mit der Ausweisung als historische Knicklandschaft eine besondere Bedeutung. Die ansonsten landwirtschaftlich genutzte Vorhabenflächen hat aufgrund der anthropogenen Überprägung allgemeine Bedeutung.

5. ALLGEMEINE AUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUF NATUR UND LANDSCHAFT

Durch das geplante Vorhaben sind anlage-, bau- und betriebsbedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten. Baubedingte Wirkfaktoren treten während der Bauphase auf. Sie sind in der Regel zeitlich und räumlich begrenzt. Anlagebedingte Wirkfaktoren werden durch die Bauwerke selbst und durch die - in Zusammenhang mit den Bauwerken - durchzuführenden Maßnahmen verursacht. Als betriebsbedingte Wirkfaktoren sind solche anzusehen, die nach Fertigstellung der baulichen Anlagen durch die Nutzung dieser Anlagen entstehen.

In der folgenden Tabelle werden die Wirkfaktoren, welche zu Beeinträchtigungen der Schutzgüter führen können, zusammengefasst.

Tab. 1: Vorhabenbedingte Wirkfaktoren und Auswirkungen

Wirkfaktoren	Auswirkungen
Baubedingt	
Temporäre Flächeninanspruchnahme durch Baustellenbetrieb (Druckbelastung, Bodenbewegungen)	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzgut Boden: Bodendegradation und -verdichtung • Schutzgut Pflanzen: Biotopverlust • Schutzgut Tiere: Tötungsgefährdung von am oder im Boden sowie Gehölzen lebenden Tieren
Temporäre Emissionen durch Baustellenverkehr (Lärm, Staub)	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzgut Tiere: Störung, Scheuchwirkung insbesondere für Vögel • Schutzgut Boden, Wasser und Luft: Verunreinigungen durch Schadstoffe
Anlagenbedingt	
Dauerhafte Flächeninanspruchnahme	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzgut Wasser: Verringerung der Grundwasserneubildung • Schutzgut Boden: Versiegelung naturnaher Böden • Schutzgut Pflanzen: Beseitigung von Knickbereichen • Schutzgut Tiere: Verlust von Nahrungs- und/oder Reproduktionshabitat
Errichtung eines Bauwerks	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzgut Landschaft: Veränderung des Landschaftsbildes • Schutzgut Tiere: Veränderung der Raumnutzung bspw. für Vögel die Meidedistanzen zu anthropogenen Strukturen einhalten oder Amphibienwanderwege
Betriebsbedingt	
Emission durch Betrieb	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzgut Tiere: Störung, Scheuchwirkung insbesondere für Vögel

6. EINGRIFFSREGELUNG IM BAURECHT

In § 1a Abs. 3 BauGB wird vorgegeben, dass die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen sind.

Weitere Vorgaben, in welcher Form die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung im Baurecht abzuarbeiten ist, beinhaltet der Runderlass "Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" (Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und Innenministerium 2014). Er legt detaillierte Grundsätze und Maßstäbe zur Bemessung von Ausgleichsmaßnahmen vor.

6.1 Vermeidungsmaßnahmen

6.1.1 Minimierung der Eingriffe in abiotische Standortfaktoren

Die Versiegelung sollte über eine Festsetzung der Grundflächenzahl begrenzt werden. Einschlägigen DIN-Normen und Sicherheitsvorschriften sind einzuhalten, sodass die Böden und der Wasserhaushalt nicht mehr als nötig beeinträchtigt werden.

Da sich die Vorhabenfläche in einem Trinkwassergewinnungsgebiet befindet, ist eine Beeinträchtigung des Grundwassers grundsätzlich zu verhindern.

Aufgrund der Nähe zur Biotopverbundachse im Bereich der Niederung der Norder Beste ist auch hier eine Beeinträchtigung des Gewässers zu vermeiden.

6.1.2 Minimierung der Eingriffe in Arten und Lebensgemeinschaften

Die Knicks am nördlichen Rand, auf der Westseite und am südlichen Rand sollten erhalten werden. Parallel erfolgt die Ausweisung eines Knickschutzstreifens, der von Versiegelungen, Ablagerungen und intensiver gärtnerischer Nutzung freigehalten werden sollte. Zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Knickpflege des östlich angrenzenden Knicks wird der Knickschutzstreifen zugleich mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Gemeinde belegt.

Im östlichen Knick werden zur Anbindung der neuen Gewerbegebietsfläche an das bereits vorhandene Gewerbegebiet Zufahrten und somit Knickdurchbrüche erforderlich. Viele der in diesen Bereichen vorhandenen Überhänger wurden bereits gefällt. Es wird empfohlen, die noch vorhandenen Überhänger zu erhalten. Die Planungen sollten dahingehend optimiert werden, dass eine Aussparung der Überhänger und insbesondere der Habitatbäume bei Gehölzbeseitigungen berücksichtigt werden kann. Im Kronentraufbereich sind Abgrabung oder Verdichtung des Bodens, Eingriffe in den Wurzelbereich oder gärtnerische Gestaltung nicht zulässig. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen während der Bauphase ist die Einhaltung der DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" vorgeschrieben.

Insbesondere im Winterhalbjahr kann an den Tagesrandzeiten eine Beleuchtung der Gewerbegebietsfläche sowie der Zufahrten notwendig werden. Diese kann eine verdrängende sowie schädli-

gende Wirkung auf Tiere haben. Diese sollte daher so gering wie möglich gehalten werden und lediglich während der Öffnungszeiten bestehen.

Um die Wirkungen auf Fledermäuse und Amphibien generell gering zu halten, sollte der südliche Bereich der Vorhabenfläche bis ca. 100 m des nördlich südlichen Knicks von den Planungen ausgespart werden. Eine Beeinträchtigung der wahrscheinlichen Fledermausrouten kann auf diese Weise weitgehend ausgeschlossen werden. Eine Beleuchtung dieses Bereichs sollte vermieden werden. Da die Strukturen nördlich dieses Bereichs für Amphibien tendenziell ungeeignet sind, kann bei Freihaltung der o.g. Fläche zudem davon ausgegangen werden, dass auch Schädigungen von Amphibien weitgehend ausbleiben. In dem ausgesparten Bereich könnte extensives Grünland oder ein Gehölz angelegt werden.

6.1.3 Minimierung der Eingriffe in das Landschaftserleben

Durch den Erhalt der vorhandenen Knickstrukturen am Rand des Vorhabengebiets sowie der zusätzlichen Bepflanzung des nördlichen Knicks bleibt ein Sichtschutz bestehen, so dass der Eingriff in das Landschaftsbild minimiert werden kann. Aufgrund der Kleinräumigkeit des geplanten Vorhabens und weil es sich bei dem überplanten Biototyp um einen Intensiv-Acker handelt, bliebe der Grünzug wahrscheinlich in seiner Funktionalität erhalten.

6.2 Eingriffe und Ausgleichsbedarf

In diesem Kapitel erfolgt die überschlägige Eingriffs- und Ausgleichsermittlung. Diese erfolgt zunächst nach der vorläufigen groben Planung und ist demnach nicht als endgültig zu betrachten. Die Eingriffs- und Ausgleichsermittlung erfolgt in Anlehnung an die Anlage des Gemeinsamen Runderlasses "Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht" (Innenministerium und Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume 2014).

Gemäß Runderlass wird zwischen Eingriffen in Flächen mit allgemeiner und besonderer Bedeutung für den Naturschutz unterschieden (siehe auch Kapitel 3). Eine weitere Berücksichtigung erhält das Vorkommen gefährdeter Arten.

- Auf Flächen und bei Landschaftsbestandteilen mit **allgemeiner Bedeutung** führen Eingriffe zu ausgleichsbedürftigen Beeinträchtigungen des Bodens, des Wassers sowie des Landschaftsbildes.
- Auf Flächen und bei Landschaftsbestandteilen mit **besonderer Bedeutung** führen Eingriffe auch zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften, so dass zusätzliche Maßnahmen zur Wiederherstellung der gestörten Funktionen und Werte vorzusehen sind.
- Werden zudem von dem Eingriff **gefährdete Pflanzen- und Tierarten** (Rote Liste-Arten) betroffen, so sind gegebenenfalls darüberhinausgehende Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

6.2.1 Eingriffe in Flächen und Landschaftsbestandteile mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz

6.2.1.1 Eingriffe in den Boden

Eingriffe in den Boden durch Versiegelung werden für das Baugrundstück veranschlagt.

Als Ausgleichsmaßnahme für Bodenversiegelung ist eine gleich große Entsiegelung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen vorzusehen. Andernfalls gilt der Ausgleich als hergestellt, wenn Flächen aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen werden und z. B. zu einem naturbetonten Biotoptyp entwickelt oder als offenes Gewässer mit Uferrandstreifen wiederhergestellt werden. Bei den gepflasterten Verkehrsflächen von insgesamt ca. 18.030 m² wird von einer Teilversiegelung mit wasserdurchlässigen Oberflächenbelegen ausgegangen. Für diese Flächen gilt ein Verhältnis von 1:0,3 für den Ausgleich. Demnach wären ca. 5.409 m² naturbetonte Biotoptypen wiederherzustellen.

Für die durch den Bau von Gebäudeflächen und versiegelte Oberflächenbeläge vollversiegelte Fläche von ca. 1.915 m² gilt ein Ausgleichsverhältnis von 1:0,5. Hier wären dann 958 m² wiederherzustellen.

Eingriffe in den Boden - Versiegelung / Abgrabung			
Planung	Fläche (m²)	Ausgleichsverhältnis 1:	Ausgleichsbedarf (m²)
Verkehrsflächen	18.030	0,30	5.409
Gebäudeflächen	1.915	0,50	958
Gesamt			6.367

Tab. 2: Berechnung der Neuversiegelung

Insgesamt entsteht für die Eingriffe durch Versiegelung des Bodens insgesamt ein **Ausgleichsbedarf von ca. 6.367 m²**.

6.2.1.2 Eingriffe in das Landschaftsbild

Die Umsetzung des Vorhabens bedeutet eine Erweiterung eines Gewerbegebiets in die freie Landschaft. Landschaftsbildräume besonderer Bedeutung sind nicht betroffen. Durch den Erhalt des Knicks am nördlichen und am südlichen Rand und die Neu-Anlage von Knicks ist eine grünplanerische Einpassung in die Landschaft gegeben. Zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

6.2.2 Eingriffe in Flächen und Landschaftsbestandteile mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz

Auf Flächen und bei Landschaftsbestandteilen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz führt die künftige Versiegelung zusätzlich zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften. Flächen bzw. Landschaftsbestandteile mit besonderer Bedeutung sind im Geltungsbereich vorhandene Knicks. Bei Beeinträchtigungen sind zusätzlich zu den Kompensati-

onsmaßnahmen für Flächen und Landschaftsbestandteile mit allgemeiner Bedeutung Maßnahmen zur Wiederherstellung der gestörten Funktionen und Werte des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften erforderlich.

6.2.2.1 Eingriffe auf Flächen mit Vegetation besonderer Bedeutung

Eingriffe in Flächen mit Vegetation von besonderer Bedeutung sind nicht vorgesehen.

6.2.2.2 Eingriffe in Knick

Der Knick zwischen der Vorhabenfläche und dem vorhandenen Gewerbegebiet wird in mehreren kurzen Abschnitten durchbrochen und auf einer Länge von ca. 41 m beseitigt. Hierfür ist nach den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz ein Ausgleich im Verhältnis 1 : 2 erforderlich somit müssen 82 m Knick neuangelegt werden.

Eingriffe in Vegetation besonderer Bedeutung / Lineare Elemente					
Biotoptyp	Zuordnung	Länge (m)	Eingriff	Ausgleichs- verhältnis 1:	Ausgleichs- bedarf (m)
Knick	Knick	41	Beseitigung von Knick	2,00	82
Summe Ausgleichsbedarf Knicks					82

Tab. 4: Berechnung des Ausgleichsbedarfs für Knicks

6.2.3 Beeinträchtigung gefährdeter Arten

6.2.3.1 Beeinträchtigung gefährdeter Pflanzenarten

Das mögliche Vorkommen von gefährdeten oder streng geschützten Pflanzenarten wird generell bereits bei der Bestandsbewertung und der daraus resultierenden Ermittlung des Ausgleichsbedarfs für Eingriffe in Flächen und Landschaftsbestandteile allgemeiner und besonderer Bedeutung berücksichtigt. Ein darüberhinausgehender Ausgleichsbedarf entsteht nicht.

6.2.3.2 Beeinträchtigung gefährdeter Tierarten

Der Geltungsbereich besitzt unter Berücksichtigung aller untersuchten Artengruppen überwiegend eine allgemeine Bedeutung für die Tierwelt. Hier haben überwiegend weit verbreitete Arten ihren Lebensraum. Eingriffe werden hierzu generell über den Ausgleich für Eingriffe in Flächen und Landschaftsbestandteile allgemeiner und besonderer Bedeutung kompensiert. Wenn die Überhälter erhalten bleiben, entsteht hinsichtlich der Eingriffsregelung kein zusätzlicher Ausgleichsbedarf.

6.3 Kompensationsmaßnahmen

6.3.1 Maßnahmen in der Vorhabenfläche

6.3.1.1 Entwicklung von artenreichem Extensiv-Grünland

Der von der Planung ausgesparte Bereich im südlichen Teil der Vorhabenfläche, könnte als Ausgleichsmaßnahme zu artenreichem Extensiv-Grünland entwickelt werden:

Diese Flächen haben eine Größe von ca. 9.600 m². Sie könnte folgendermaßen gestaltet und bewirtschaftet werden:

- Ansaat mit einer arten- und krautreichen Grünlandmischung aus zertifiziertem Saatgut (Regiosaatgut),
- kein Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln,
- Mahd 1 x im Jahr,
- Mahd nicht vor dem 15. Juli,
- Abräumen des Mahdguts

Diese Fläche wird aktuell als Intensivacker genutzt. Für die Aufwertung durch die o.a. Maßnahmen wird ein Faktor von 0,8 zugrunde gelegt. Somit könnte mit der Gesamtfläche von 9.600 m² eine Ausgleichsleistung von 7.680 m² erzielt werden.

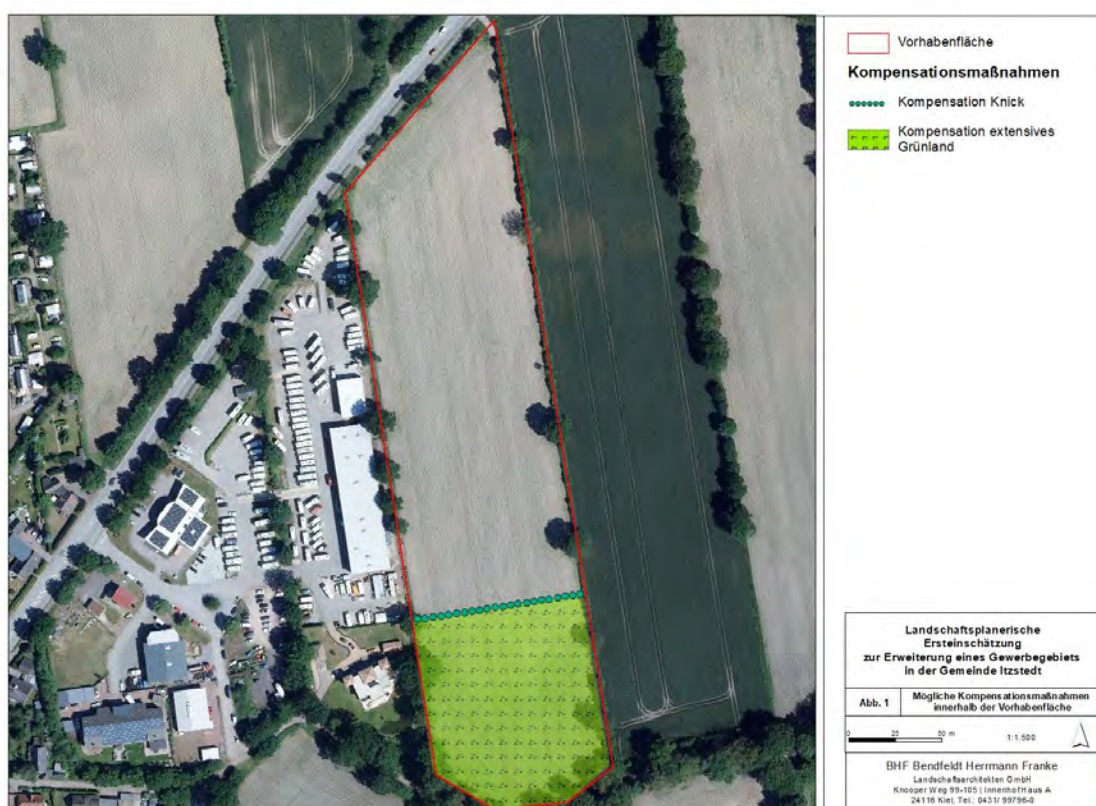


Abbildung 22: Mögliche Kompensationsmaßnahmen innerhalb der Vorhabenfläche

6.3.1.2 Anlage von Knicks

Innerhalb der Vorhabenfläche können 82 m Knick als Abgrenzung zum südlichen Bereich neu angelegt werden.

Die Knickwälle sind mit einer Fußbreite von ca. 3,00 m, mit einer Wallhöhe von ca. 1,00 m und einer leicht durchgemuldeten Wallkrone in einer Breite von ca. 1,50 m anzulegen. Der Wall ist 2-reihig mit standortgerechten heimischen Gehölzen zu bepflanzen. Es sind zwei Stiel-Eichen (*Quercus robur*) als Überhälter zu pflanzen. Für die Sträucher ist folgende Pflanzqualität zu wählen: 60 –

100 cm Höhe. Für die Überhälter sind Hochstämme, 3 x verpflanzt, Stammumfang 14 – 16 cm zu verwenden.

6.3.1.3 Bilanz der Kompensation innerhalb der Vorhabenfläche

Der gesamte Ausgleichsbedarf von **6.367 m²** für die Eingriffe in die Flächen mit allgemeiner Bedeutung und mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz könnte durch Maßnahmen innerhalb des Vorhabengebietes mit einer Größenordnung von ca. 7.680 m² vollständig ausgeglichen werden. Im Hinblick auf die Knicks besteht ein Ausgleichsbedarf von 81 m Länge, der durch die Neuanlage eines Knicks auf der Vorhabenfläche kompensiert werden kann.

7. ARTENSCHUTZRECHTLICHE ERSTEINSCHÄTZUNG

Nach der Ermittlung und Bewertung vorhabenbedingter Auswirkungen im Sinne der Eingriffsregelung beinhaltet das folgende Kapitel eine gesonderte Betrachtung der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Belange des Artenschutzes.

In diesem Rahmen werden die artenschutzrechtlich relevanten Arten bzw. Artengruppen ermittelt und mögliche artenschutzrechtliche Konfliktpunkte bewertet. Darauf aufbauend wird geprüft, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Der **rechtliche Rahmen** für die Abarbeitung der Artenschutzbelange ergibt sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG vom 29.07.2009). Die zentralen nationalen Vorschriften des besonderen Artenschutzes in § 44 BNatSchG beinhalten für die besonders geschützten und die streng geschützten Tiere und Pflanzen unterschiedliche Zugriffsverbote:

So ist es gemäß § 44 (1) BNatSchG verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die besonders geschützten bzw. streng geschützten Arten werden in § 7 (2) Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG definiert. Als besonders geschützt gelten demnach:

- a) Arten des Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
- b) Nicht unter a) fallende, in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) geführte Arten,

- c) alle europäischen Vogelarten und
- d) Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) BNatSchG aufgeführt sind.

Bei den streng geschützten Arten handelt sich um besonders geschützte Arten, die aufgeführt sind in:

- a) Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung),
- b) Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) oder
- c) In einer Rechtsverordnung nach § 54 (2) BNatSchG aufgeführt sind.

§ 44 (5) BNatSchG weist auf die unterschiedliche Behandlung von national und gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BauGB hin. § 45 (7) BNatSchG definiert bestimmte Ausnahmen von den Verboten und § 67 (2) BNatSchG beinhaltet eine Befreiungsmöglichkeit.

Vor dem Hintergrund des dargelegten gesetzlichen Rahmens sind die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die artenschutzrechtlichen Belange zu untersuchen. So ist zu prüfen, ob Zugriffsverbote gemäß § 44 (1) BNatSchG ausgelöst werden können und welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, wäre nachzuweisen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG gegeben sind.

7.1 Relevanzprüfung

Die Relevanzprüfung hat zur Aufgabe, diejenigen (potenziell) vorkommenden Arten zu ermitteln, die hinsichtlich der möglichen Wirkungen des Vorhabens zu betrachten sind. In einem ersten Schritt wird zunächst ermittelt, welche Arten aus artenschutzrechtlichen Gründen grundsätzlich relevant sind.

So sind im Hinblick auf den besonderen Artenschutz nach § 44 (1) BNatSchG obligatorisch alle europarechtlich geschützten Arten zu berücksichtigen. Hierzu gehören alle **europäischen Vogelarten** (Schutz nach VSchRL) sowie die in **Anhang IV** der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten.

Von den lediglich national geschützten Arten wären die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Tier und Pflanzenarten, für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, prüfungsrelevant. Da diese Rechtsverordnung bislang nicht vorliegt, kann sie im vorliegenden Fachbeitrag keine Anwendung finden.

Alle weiteren allein nach nationalem Recht geschützten Arten können bei diesem Vorhaben von der artenschutzrechtlichen Prüfung ausgenommen werden. Grundlage hierfür bildet § 44 Abs. 5 BNatSchG. Hierin ist geregelt, dass bei Handlungen zur Durchführung eines nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffs oder bei Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vorliegt, wenn nur national geschützte Arten betroffen sind.

In einem zweiten Schritt können unter den oben definierten alle jene Arten ausgeschieden werden, die im Untersuchungsgebiet aufgrund ihres Verbreitungsmusters oder aufgrund fehlender geeigne-

ter Habitatstrukturen nicht vorkommen oder die gegenüber den vorhabenspezifischen Wirkfaktoren als unempfindlich gelten.

Für die verbleibenden relevanten Arten schließt sich eine artbezogene Konfliktanalyse an.

Von den **europäischen Vogelarten** besteht im Vorhabengebiet ein Potenzial für Gehölzfreibrüter (z. B. Zaunkönig, Heckenbraunelle, Amsel, Gelbspötter, Klappergrasmücke, Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Aaskrähe, Stieglitz, Bluthänfling, Grauschnäpper, Goldammer, Ringeltaube und Elster), Gehölzhöhlenbrüter (z.B. Kohlmeise, Blaumeise, Feldsperling, Haussperling) und bodenbrütenden Arten der Halboffenlandschaften (bspw. Fitis, Rotkehlchen, Rebhuhn (RL 3 in SH)).

Da mit dem geplanten Vorhaben die Beseitigung von Gehölzen, Acker und randlichen Säumen verbunden ist, ist für die genannten Gruppen eine Konfliktanalyse durchzuführen.

Von den **Arten des Anhang IV** können Kammmolch, Moorfrosch, Fledermäuse und Haselmaus im Vorhabengebiet vorkommen (s. a. Kap. 4.2.2). Kammmolch und Moorfrosch können im Vorhabengebiet im Zuge von Wanderungen vorkommen. Die Biotoptypenkartierung zeigt zudem, dass angrenzend an das Vorhabengebiet potentielle Laichgewässer vorhanden sind.

Hinsichtlich der Säugetiere besitzt das Vorhabengebiet generelle Bedeutung für Fledermäuse sowie Haselmäuse.

Fledermäuse dürften den Raum als Jagdrevier und die Knicks als Leitstrukturen nutzen. Tagesverstecke bzw. Quartiere in einzelnen Bäumen und Gebäuden können ebenfalls vorhanden sein. Das Vorkommen mehrerer Fledermausarten, die in der Region verbreitet sind, ist zu erwarten. Bezüglich der Fledermäuse sind artenschutzrechtliche Konflikte möglich. Bei Rodung von Gehölzen und Knicks besteht das Risiko der Tötung einzelner Tiere, die schmale Spalten in jungen Gehölzen als Tagesversteck nutzen. Eine mögliche Funktion der Knicks als Leitstruktur bleibt erhalten. Eine Beseitigung von Gehölzen bzw. Knickdurchbrüchen sollte lediglich an Standorten geplant werden, an denen keine Knicküberhänger vorhanden sind, somit kann ein Verlust von Winter- oder Sommerquartieren ausgeschlossen werden. Sofern einzelne Spalten in jüngeren Gehölzen gelegentlich als Tagesverstecke durch kleine Arten wie Zwergfledermaus genutzt werden sollten, können artenschutzrechtliche Konflikte ebenso im Vorhinein ausgeschlossen werden, da Tagesverstecke und ggf. vorhandene Balzquartiere nach gegenwärtigem Diskussionsstand nicht als *zentrale* Lebensstätten aufzufassen sind, da innerhalb eines Reviers stets mehrere bis zahlreiche solcher Lebensräume vorhanden sind, zwischen denen die einzelnen Tiere häufig wechseln. Der Verlust eines oder weniger Tagesverstecke wird sich somit nicht in relevanter Weise auf die Lokalpopulationen der betroffenen Arten auswirken, da die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten der Arten im räumlichen Zusammenhang nicht beeinträchtigt wird. Das Zugriffsverbot des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG wird durch die erforderliche Gehölzbeseitigung somit nicht berührt.

Ein Vorkommen der artenschutzrechtlich relevanten Haselmaus (RL2 in SH) ist aufgrund der geeigneten Knickstrukturen anzunehmen.

Vor diesem Hintergrund sind für die folgende Konfliktanalyse die lokal vorkommenden **Brutvögel, Fledermäuse, Haselmäuse und Amphibien** zu betrachten.

7.2 Konfliktanalyse

Die Konfliktanalyse hat zur Aufgabe, für alle relevanten Arten bzw. Artengruppen zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben Zugriffsverbote gemäß § 44 (1) BNatSchG ausgelöst werden können.

7.2.1 Brutvögel

Im Zuge der zukünftigen Bebauung wird es erforderlich sein, die im Vorhabengebiet vorhandenen Vegetationsstrukturen zu entfernen. Für die Brutvögel ist insbesondere das Entfernen der Gehölze relevant.

Tötung gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Zur Vermeidung des Tötungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind Gehölzrückschnitte im Bereich der Knickdurchbrüche zum Schutz der Gehölzfrei- und -höhlenbrüter sowie die Baufeldvorbereitungen zum Schutz der Bodenbrüter außerhalb der Hauptbrutzeiten durchzuführen. So kann ausgeschlossen werden, dass sich Eier, Nestlinge oder brütende Vögel auf den Nestern befinden, die im Zuge der Arbeiten geschädigt werden könnten. Die Brutzeit der festgestellten Arten umfasst den Zeitraum zwischen Anfang März und Ende August.

Bei Berücksichtigung der angegebenen Bauzeitenregelung ist davon auszugehen, dass der Verbotstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG nicht ausgelöst wird.

Störung gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Erhebliche Störungen der Brutvögel durch den Baubetrieb oder die geplanten Nutzungen werden nicht erwartet. Der betroffene Raum ist bereits durch angrenzende das angrenzende Gewerbegebiet und die Wohnnutzung vorbelastet, so dass die vorkommenden Arten eine Anpassung zeigen. Störungsempfindliche Arten sind hier nicht zu erwarten. Zudem ist zu berücksichtigen, dass der etwas lärmintensivere Baubetrieb von begrenzter Dauer ist und nicht alltäglich stattfinden wird. Eine störungsbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der betreffenden Arten ist nicht zu erwarten, das Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 tritt somit nicht ein.

Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Im Hinblick auf den Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 ist zu berücksichtigen, dass die betroffenen Gehölzbrüter und Bodenbrüter zu den häufigen, anspruchslosen Arten zählen. Es ist anzunehmen, dass ein Teil der betroffenen Brutpaare auf vergleichbare Habitatstrukturen der näheren und weiteren Umgebung ausweichen und somit den Lebensraumverlust zumindest teilweise kompensieren kann. Im Zuge der Vorhabenumsetzung im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen sollten Gehölzbestände zudem neu angelegt werden und intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen einer extensiven Bewirtschaftung zugeführt werden, die nach einer gewissen Entwicklungszeit als zusätzlicher bzw. qualitativ aufgewerteter Lebensraum für die betroffenen Arten zur Verfügung stehen werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten aller betroffenen Gehölzbrüter und Bodenbrüter bleibt daher im räumlichen Zusammenhang erfüllt und ein Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG tritt i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht ein.

7.2.2 Fledermäuse

Beeinträchtigungen von Fledermäusen ergeben sich durch das Vorhaben durch die Beseitigung von ca. 41 m Knick. Im Zuge des Rodens oder Gehölzrückschnittes kann es zu einer Verletzung oder direkten Tötung von Individuen kommen (Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), wenn potenzielle Tagesverstecke besetzt sind. Überhälter sollten bei der Beseitigung von Knickabschnitten ausgespart werden.

Zur Vermeidung des Tötungstatbestandes muss die Rodung daher außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse (Anfang März bis Ende November) zwischen dem 01.12. und 28.02. erfolgen (Bauzeitenregelung). Mögliche Winterquartiere in einer Buche am südlichen Rand der Vorhabenfläche sind nicht betroffen.

Ist eine Bauzeiteneinschränkung auf die o.g. Wintermonate aus Gründen des projektinternen Bauablaufs nicht möglich, ist über eine Umweltbaubegleitung sicher zu stellen, dass für alle Gehölze mit potentieller Tagesversteckfunktion vor Fällung oder Rückschnitt eine Nutzung der Quartiere ausgeschlossen werden kann.

Es ist davon auszugehen, dass ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch die o.g. Bauzeitenregelung vermieden werden kann.

Der potenzielle sehr geringfügige Verlust von einzelnen Tagesverstecken ist nicht als Verstoß gegen den Schädigungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu werten, da im räumlichen Zusammenhang des gehölzreichen Umfeldes ausreichend weitere geeignete Tagesquartiere vorhanden sind.

7.2.3 Haselmaus

Für die Gehölzstrukturen innerhalb des Vorhabengebiets sind potentiell Vorkommen der europäischen Haselmaus möglich. Im Vordergrund möglicher Beeinträchtigungen der Haselmaus steht die Verletzung oder Tötung von Individuen (Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), die sich möglicherweise in den zu beseitigenden Knickabschnitte in Bodennestern aufhalten.

Zur Vermeidung des Tötungstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind Bauzeitenregelungen zu treffen, die eine Beseitigung der potenziell besiedelten Gehölzbestände außerhalb der Aktivitätsphase der Haselmaus gewährleistet (Gehölzentnahme: 15.11.-15.04). Die Rodung der Wurzelstöcke, die Beseitigung des Knickwalls sowie sonstige Bodenarbeiten im Bereich der Gehölze sind hingegen außerhalb der Wintermonate im Zeitraum zwischen Anfang Mai und Mitte Oktober durchzuführen, um eine Tötung von Haselmäusen im Winterschlaf zu vermeiden (Bauzeitenregelung).

Wird eine Entnahme der Gehölze innerhalb der Aktivitätszeit der Haselmaus erforderlich, muss im Vorfeld über eine Umweltbaubegleitung eine Besatzkontrolle durchgeführt werden, um ausschließen zu können, dass die betreffenden Knickabschnitte durch die Haselmaus besiedelt werden. Bei einem Negativnachweis können die Gehölze direkt im Anschluss gefällt werden. Werden Haselmäuse nachgewiesen, ist die Bauausführung bis zum Ende der Aktivitätszeit zu verschieben.

Es ist davon auszugehen, dass ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch die o.g. Bauzeitenregelung vermieden werden kann.

In Anbetracht der recht hohen Gehölzdichte im räumlichen Zusammenhang und der nur kleinflächig nötigen Rückschnitte (dauerhafte Beseitigungen von Gehölzen sind nicht notwendig) ist ein

Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Schädigungstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) nicht gegeben.

7.2.4 Amphibien

Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)

Im benachbarten Gartenteich sowie im angrenzenden technischen Gewässer, können adulte Kammolche, Moorfrösche, Eier oder Larven dieser Art vorhanden sein. In diesem Fall bestünde eine erhöhtes Tötungsrisiko bei möglichen Wanderbewegungen zum oder vom Laichgewässer. Wenn der südliche Bereich der Vorhabenfläche bei der Planung ausgespart wird, können Wanderbewegungen in die Baufläche, da die Strukturen nördlich des Teiches für Amphibien wenig geeignet sind, nahezu ausgeschlossen werden.

Störungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störungen)

Amphibien weisen nur eine geringe Empfindlichkeit gegenüber optischen oder akustischen Störwirkungen auf. Mit einer hohen Besatzdichte ist im Vorhabengebiet und der näheren Umgebung nicht zu rechnen. Ein Verstoß gegen den Störungstatbestand kann somit ausgeschlossen werden.

Schädigungstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Da der Teich von den Planungen unberührt bleibt und nicht mit einer derart hohen Dichte von Kammolchen oder Moorfröschen zu rechnen ist, dass die zu beseitigenden Knickabschnitte eine relevante Ruhestätte darstellen, ist der Verlust von 41 m dieser Gehölze nicht als Zerstörung im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu werten.

7.2.5 Fazit

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Bauzeitenregelungen bzw. Durchführung einer biologischen Baubegleitung und weiteren Maßnahmen, wie z.B. die Aussparung von Knicküberhältern bei der Gehölzbeseitigung sowie die Neupflanzung von Gehölzbeständen, die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden werden können und eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für keine der geprüften Arten bzw. Artengruppen erforderlich wird.

Folgende Vermeidungsmaßnahmen wären durchzuführen:

- Die Beseitigung von Gehölzen und die Baufeldvorbereitung sind aus artenschutzrechtlichen Gründen nur außerhalb der Monate März bis November zulässig. Überhälter sollten bei der Gehölzbeseitigung ausgespart werden. Anderenfalls sind die Arbeiten nur möglich, wenn durch eine Prüfung das Vorhandensein von **Vogel-Niststätten** sowie **Fledermaushöhlen** oder **-tagesverstecken** ausgeschlossen werden kann.

8. VERTRÄGLICHKEIT MIT DEN VORGABEN DES LANDSCHAFTSPLANES

Laut Maßnahmenplan des Landschaftsplanes ist für die Vorhabenfläche sowie die Flächen östlich hiervon ein Landschaftsschutzgebiet geplant. Die Fläche westlich der Vorhabenfläche (heutiges

Gewebegebiet) ist aus landschaftsplanerischer Sicht für eine Bauflächenentwicklung lediglich bedingt geeignet. Die weitere Bauflächenentwicklung sollte in Richtung Norden stattfinden. Auch das Leitbild des Landschaftsplanes sieht für die Vorhabenfläche ein Landschaftsschutzgebiet vor. Der östliche Knick stellt die empfohlene Grenze der baulichen Entwicklung dar. Dies soll der Minimierung des Bodenflächen- und Landschaftsverbrauchs dienen. Der östliche Knick, der teilweise durchbrochen werden soll, stellt eine Fläche für Ausgleichsmaßnahmen dar. Insgesamt ist das Vorhaben demnach mit den Vorgaben des Landschaftsplanes nicht vereinbar.

Der Landschaftsplan ist nicht rechtsverbindlich. Seine Inhalte werden bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes (FNP) zwar berücksichtigt, können jedoch abgewogen werden.

9. QUELLEN

LITERATUR, GUTACHTEN

- BERNDT, K., KOOP, B., STRUWE-JUHL, B. (2002): Vogelwelt Schleswig-Holsteins. Brutvogelatlas. Wachholtz Verlag.
- BORKENHAGEN, P. (1993): Atlas der Säugetiere. Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein.
- GLANDT, D. (2008): Heimische Amphibien. Bestimmen – Beobachten – Schützen. Aula Verlag.
- KLINGE, A., WINKLER, C. (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein.
- KNIEF, W.; BERNDT, R.; GALL, T.; HÄLTERLEIN, B.; KOOP, B. und STRUWE-JUHL, B. (1995): Brutvögel Schleswig-Holsteins - Rote Liste. Hrsg.: Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege S.-H., 60 S., Kiel.
- LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME SCHLESWIG-HOLSTEIN (2022): Artkataster.
- LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME (2019): Bodenbewertung aus dem digitalen Umweltportal, abgerufen 10.2022
- LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME (2019): Bodenkarte Schleswig-Holstein aus dem digitalen Umweltportal, abgerufen 10.2022
- MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG S.-H. (2020): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III. Kiel.
- MINISTERIUM FÜR INNERES, LÄNDLICHE RÄUME, INTEGRATION UND GLEICHSTELLUNG (2021): Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein Fortschreibung 2021.
- MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE RÄUME, LANDESPLANUNG, LANDWIRTSCHAFT UND TOURISMUS SH (2001): Regionalplan für den Planungsraum I – Fortschreibung 2000. Kiel.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATUR UND FORSTEN S.-H. (1999): Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein 1999, mit Kartenteil und Anlagen. Kiel.
- PLANUNGSBÜRO WICHMANN (1997): Landschaftsplan Itzstedt.

GESETZE, VERORDNUNGEN, ERLASSE, RICHTLINIEN, HINWEISE, MERKBLÄTTER

- BAUGESETZBUCH (BauGB): Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist.
- BUNDES-BODENSCHUTZGESETZ (BBodSchG): Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege; vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2009 Teil I, Nr. 51, S. 2542-2578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240).

DENKMALSCHUTZGESETZ (DSchG): Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale vom 31. März 1996 in der Fassung vom 21. November 1996.

LANDESNATURSCHUTZGESETZ (2010): Gesetz zum Schutz der Natur vom 26. Februar 2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Februar 2022 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein, S. 91).

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE; LANDWIRTSCHAFT; UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME (2017). Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz, V534-531.04

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE; LANDWIRTSCHAFT; UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME, INNENMINISTERIUM (2013): Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht, gemeinsamer Runderlass vom 9. Dezember 2013, Amtsblatt Schl.-H. 2013 S. 1170

10. ANHANG

Dem Erläuterungsbericht sind im Anhang folgende Anlagen beigefügt:

- Karte 1: "Biotop- und Nutzungstypen"

M. 1 : 2.000